



II-2019 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH

XIII. Gesetzgebungsperiode

923/A.B.

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

zu 895/J.

Zl. 16.091/3-3/73

Präs. am 18. Jan. 1973

Wien, den 17. Jänner 1973

### Anfragebeantwortung

Zu der von den Abgeordneten Dr. PELIKAN, HAHN, Dipl. Ing. Dr. LEITNER, Dr. KEIMEL und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 22. November 1972 gestellten Anfrage betreffend Finanzplanung (Nr. 895/J) beehre ich mich nachstehendes mitzuteilen:

In der Begründung der vorstehend zitierten Anfrage wird auf den Erlaß des Bundesministers für Finanzen vom 20. Dezember 1971, Zl. 117.100-I/71, verwiesen, in dem es unter anderem heißt, daß jedem Entwurf für ein Gesetz oder eine Verordnung eine Kostenrechnung anzuschließen ist, aus welcher hervorgeht, ob bzw. in welcher Höhe die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschrift Kosten verursacht.

Ich darf in Beantwortung dieser Anfrage zunächst darauf hinweisen, daß es sich beim genannten Erlaß des Bundesministers für Finanzen um den Durchführungs-erlaß zum Bundesfinanzgesetz 1972 handelt und daß demgemäß von diesem Erlaß nur solche Vorgänge erfaßt werden, die für die Vollziehung des Bundesfinanzgesetzes 1972 von Bedeutung sind.

Unter diesem Gesichtspunkt darf ich mitteilen, daß nachstehend genannte Vorlagen aus meinem Ressort Auswirkungen auf das Bundesfinanzgesetz 1972 hatten:

1. Bundesgesetz vom 2. 2. 1972, mit dem die Bundesgendarmerie betreffende Bundesgesetze geändert

./.

werden (BGBl. Nr. 59).

Auf Grund dieses Gesetzes wurde der Sicherheitsdienst in den Städten mit eigenem Statut Krems und Waidhofen/Ybbs durch die Bundesgendarmerie ab 1. Juni 1972 übernommen. Durch diese Maßnahme traten im Jahre 1972 zusätzliche Personalkosten im Ausmaß von etwa 2,140.000 Schilling und einmalige Einrichtungskosten von 195.000 Schilling auf. Allerdings wurden die an die genannten Statutarstädte bisher geleisteten Entschädigungen eingestellt, (Krems mit 31.5.1972, Waidhofen a.d.Ybbs mit 30.6.1972) wodurch für das Jahr 1972 gleichzeitig eine Kostenersparnis von 2,125.000 Schilling eingetreten ist, sodaß die effektiven Mehrkosten im Jahre 1972 210.000 Schilling betrugen.

2. Bundesgesetz vom 14. März 1972, mit dem das Strafregistergesetz 1968 geändert wird (Strafregisternovelle 1972, BGBl. Nr. 101):

Auf Grund dieses Bundesgesetzes entstehen durch die Einführung der automatischen Straftilgung einmalige Kosten in der Höhe von 2,588.763,-- Schilling, die zum größten Teil auf die Kosten der Programmerstellung für die elektronische Datenverarbeitungsanlage der Bundespolizeidirektion Wien entfallen. Ein geringerer Teil dieser Kosten entsteht durch die Anschaffung der erforderlichen Formulare und durch die Bezahlung zusätzlicher EDV-Maschinenmiete. Die genannten zusätzlichen Kosten verteilen sich auf den Zeitraum zwischen der Kundmachung dieses Bundesgesetzes und dem im Artikel III Ziffer 2 leg.cit. festgesetzten Termin des Inkrafttretens des Artikels I Ziffer 10 und 11 (1.1.1974). Ein genauer Anteil der bereits im Jahre 1972 dadurch aufgetretenen Kosten kann nicht festgelegt werden.

./.

- 3 -

3. Bundesgesetz vom 26. April 1972, mit dem den Gemeinden Pauschalentschädigungen für die ihnen anlässlich der Durchführung der ordentlichen Volkszählung 1971 entstandenen Kosten gewährt werden (BGBl.Nr. 148).

Auf Grund dieses Bundesgesetzes erhalten die Gemeinden pauschale Kostenersätze in Höhe von 7,20 Schilling pro Haushalt. Aus den Erfahrungswerten früherer Volkszählungen wurde der Kostenberechnung eine Schätzung der Gesamtzahl der Haushalte in Österreich mit rund 2,45 Millionen zugrunde gelegt, woraus sich eine Kostenbelastung von rund 17,5 Millionen Schilling ableiten lässt.

In diesem Zusammenhang beeohre ich mich auch auf die den einzelnen Gesetzesentwürfen bzw. Regierungsvorlagen beigedruckten Kostenberechnungen zu verweisen, die, soferne es sich um Regierungsvorlagen handelt, allen Abgeordneten, soweit es sich um Gesetzentwürfe im Begutachtungsverfahren handelt, allen parlamentarischen Fraktionen, zur Verfügung stehen.

